

heiten betreffend den Stadtkreis Gdingen, verschiedene Befugnisse, die ihnen im Instanzenzuge vorbehalten sind, dem Wojewoden von Pommerellen und verschiedene Befugnisse, die dem Wojewoden von Pommerellen im Instanzenzuge vorbehalten sind, dem Regierungskommissar zu übertragen.

Artikel 5. Die einzelnen Minister sind befugt, notwendigenfalls im Verordnungswege den entsprechenden Geschäftsbereich in den Verwaltungszweigen, die mit der allgemeinen Verwaltung nicht vereinigt sind, dem Regierungskommissar zu übertragen.

Artikel 6. Der Regierungskommissar untersteht in persönlicher Hinsicht dem Wojewoden von Pommerellen, und dienstlich in den mit der allgemeinen Verwaltung verbundenen Verwaltungszweigen — dem Wojewoden von Pommerellen, in allen anderen Verwaltungszweigen hingegen jedoch direkt den zuständigen Ministern, sofern die auf Grund des Art. 5 dieser Verordnung erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen.

Artikel 7. Die Stadtverordnetenversammlung von Gdingen besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder auf Grund der geltenden Wahlvorschriften zu wählen und die anderen 10 Mitglieder durch den Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu ernennen und abzuberufen sind.

Artikel 8. Die Kadenz der bisherigen Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Stadt Gdingen läuft mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab.

Artikel 9. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Innenminister sowie den anderen Ministern übertragen.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren; während dieser Zeit wird für die Stadt Gdingen die Gültigkeit aller gesetzlichen Bestimmungen, welche die durch diese Verordnung geregelten Fragen betreffen, außer Kraft gesetzt.

Der Ministerrat kann die Gültigkeit dieser Verordnung im Verordnungswege um drei weitere Jahre verlängern.

Nach Ablauf der im ersten bzw. zweiten Absatz dieses Artikels bestimmten Zeitdauer behalten die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie den Burgstarosten in Gdingen betreffen.

6 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers betr. die Kreditierung von Zollgebühren für Waren, die auf dem Seewege über Gdingen eingeführt werden

30. April 1930 (Dziennik Ustaw Nr. 46 vom 27. Juni 1930, Pos. 388)¹⁾

Auf Grund von Artikel 7 Punkt c) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

¹⁾ Vgl. Danziger Wirtschaftszeitung 1930, S. 416.

§ 1. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem Auslande auf dem Seewege über Gdingen können den Importeuren Kredite für Zollgebühren erteilt werden.

§ 2. Der Zollkredit kann erteilt werden: Produktionsanstalten, Anstalten von öffentlichem Nutzen, Kommunalanstalten, Vereinigungen landwirtschaftlicher Produzenten, Engros-Lagerhäusern sowie Handels-, Industrie- und Expeditionsfirmen, sofern sie eine Bürgschaft für die Zahlungsfähigkeit vorlegen und übereinstimmend mit den geltenden Vorschriften Handelsbücher führen.

§ 3. Auf Zoll für sämtliche Waren kann Kredit erteilt werden mit Ausnahme der in der Anlage zur Verordnung des Ministerrates vom 10. Februar 1928 (Dz. Ust. aus dem Jahre 1928 Nr. 15 Pos. 113) genannten Waren.

§ 4. Zollkredit wird nur unter der Bedingung der Hinterlegung einer ausreichenden Sicherheit erteilt.

Als Sicherheit werden festverzinsliche Staatspapiere, Garantie-papiere von Banken und hypothekarische Sicherheiten angenommen.

§ 5. Kreditierte Zollgebühren müssen in zwei Monaten vom Tage der Erhebung der betreffenden Zollgebühren bezahlt werden.

Diesen Termin kann das Finanzministerium bis zu 4 Monaten verlängern.

§ 6. Der erteilte Zollkredit ist verzinslich.

Die Höhe des Prozentsatzes wird durch besondere Anordnungen des Finanzministers geregelt werden.

§ 7. Die Nichteinzahlung der kreditierten Summen im vorgeschriebenen Termin zieht eine Einziehung der Gebühren auf dem Zwangswege nach sich.

§ 8. Die Bestimmungen der Verordnung des Finanzministers vom 30. März 1925 betreffend das Verfahren bei der Erteilung von Zollkrediten (Dz. Ust. Nr. 40 Pos. 277) finden mit Ausnahme der §§ 21 und 26 analoge Anwendung bei der Kreditierung von Zollgebühren auf Grund dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

7 Bekanntmachung des Verkehrsministers über die Veröffentlichung des einheitlichen Wortlautes der Verordnung des Staatspräsidenten über die Bildung eines Unternehmens „Polnische Staatseisenbahnen“.

5. Dezember 1930 (Dziennik Ustaw Nr. 89 vom 18. 12. 1930 Pos. 705)¹⁾

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. November 1930 betr. die Abänderungen und Ergänzungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. September 1926 über die Bildung eines Unternehmens »Polnische Staatseisenbahnen« (Dz. U. R. P. Nr. 82 Pos. 641), gebe ich den einheitlichen Wortlaut der Verordnung des Staats-

¹⁾ Vgl. Polnische Gesetze und Verordnungen 1931, Nr. 1, S. 23.